



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der **Kaufmann & Vettorel AG** und dem Besteller gelten die nachstehenden Lieferbedingungen, die etwaigen anders lautenden Bedingungen, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Falle vorgehen.
2. Bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.
3. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. wir behalten uns vor, ob wir auf Grund des Angebotes den Auftrag annehmen oder nicht.
4. Aufträge gelten erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch schriftliche Bestätigung als angenommen.
5. Die Preise gelten im Allgemeinen als Festpreise. Es bleibt jedoch grundsätzlich vorbehalten, in Fällen veränderter Kostenverhältnisse die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wobei für noch nicht in Fertigung genommene Ware beiden Vertragsparteien Rücktrittsrecht zusteht. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart verstehen sich die Preise ab unserem Lager/Werk, unverpackt, unverzollt und unter Zugrundelegung des bei der Lieferung gültigen offiziellen mittleren Umrechnungskurses. Ausnahmen hiervon haben nur aufgrund schriftlicher Abmachung Gültigkeit.
6. Teillieferungen sind zulässig. Unsere Angaben über Gewichte der Ware sowie über Masse und Gewicht der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.
7. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung oder Anzahlung abhängig gemacht werden.

II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Fakturenbeträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum netto, ohne Abzug irgendwelcher Art zahlbar. Nach spezieller Vereinbarung ist auch die Regulierung durch Akzept oder Kundenwechsel von längstens 90 Tagen Laufzeit zulässig. In diesem Falle werden die banküblichen Diskontspesen in Rechnung gestellt.
2. Checks, Wechsel und Akzente gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Zahlung.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns bzw. unseren Lieferwerken anerkannten Gegenansprüche des Bestellers ist unzulässig, ebenso wenig die Verrechnung mit solchen.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware; der Käufer räumt dem Verkäufer das Recht ein, diesen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

IV. LIEFERZEIT

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es kann insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden. Die durch unvorhergesehene Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoff- und Kohlenmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik oder andere unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden, so erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei irgendwie geartete Ansprüche.

V. VERPACKUNG, VERSAND UND GEFAHRENEUERTRAGUNG

1. Die Verpackung ist im Preis nicht eingeschlossen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
2. Paketporto, Bahn- und Camion-Fracht ab unserer Adresse werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
3. Die Gefahr geht mit dem Abschluss des Vertrages auf den Käufer über.
4. Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transport-Anstalt zwecks Tatbestandsaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Reklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

VI. GEWAHRLEISTUNG UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wird nur in der Weise gehaftet, dass die fehlerhaften Stücke je nach Vereinbarung ausgebessert oder ersetzt werden, und auch nur dann, wenn die Beanstandung unter Beifügung des Packzettels unverzüglich, spätestens innerhalb 6 Wochen nach Ankunft der Ware erfolgt. Jeder weitere Anspruch des Käufers auf Gewährleistung, insbesondere jeder Anspruch auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens ist wegbedungen.

VII. MATRIZEN/WERKZEUGE USW.

1. Die Kostenanteile für Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Formen, mechanische Vorrichtungen usw. sind bei Fakturierung zahlbar. Diese Einrichtungen verbleiben zum Schutze der Konstruktion im Besitze des Lieferwerkes, und zwar unabhängig davon, ob Lieferungen aus diesen Einrichtungen erfolgten oder nicht. Lieferungen aus solchen Einrichtungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung desjenigen, für den sie ursprünglich erstellt wurden. Eine Verpflichtung, einzelne Ausführungsformen einem Besteller vorzubehalten, kann nur bei solchen Artikeln eingegangen werden, die dem Besteller durch Patent oder rechtsgültiges Gebrauchsmuster geschützt sind.
2. Werden binnen 5 Jahre nach letzter Verwendung der Matrize/des Werkzeuges Aufträge hierfür nicht mehr erteilt, so sind unsere Lieferwerke befugt, über die Matrizen/Werkzeuge frei zu verfügen.

VIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort gilt Frauenfeld. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Frauenfeld.